



## Erläuterungen zur Betriebszählung 2008

### Allgemeine Erläuterungen

#### ➤ Zählbereich

Der Fragebogen erhebt Angaben auf der Ebene der Arbeitsstätten. Dabei wird die Arbeitsstätte als örtlich abgegrenzte Einheit (Gebäude oder Gebäudekomplex genutzt als Lager, Büro, Fabrik usw.) definiert. Es werden somit Angaben für die Grundeinheit der Betriebszählung erhoben.

Für **jede Arbeitsstätte** ist ein **separater Fragebogen** auszufüllen, und alle **erhaltenen Fragebögen** müssen **zurückgeschickt** werden.

Da die Betriebszählung den Landwirtschaftsbereich ausklammert, müssen Arbeitsstätten und Unternehmen, die gleichzeitig im landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Sektor tätig sind (z.B. Weinbauer mit angegliederter Weinhandlung) nur **die Beschäftigten** angeben, **die im nicht-landwirtschaftlichen Bereich arbeiten**.

#### ➤ Stichtag

Alle Angaben zur Betriebszählung 2008 betreffen den **30. September 2008**.

#### ➤ Erhobene Merkmale

Erhoben werden der Standort der Arbeitsstätte, die Arbeitszeit in der Arbeitsstätte, die wirtschaftliche Tätigkeit, die Beschäftigten gegliedert nach Beschäftigungsgrad, Nationalität und Geschlecht sowie die Anzahl Lehrlinge/Lernende und Grenzgänger nach Geschlecht.

Die weiteren erhobenen Informationen dienen ausschliesslich zur Bearbeitung der Fragebögen und werden nicht gespeichert.

#### ➤ Rechtliche Grundlagen

Die Betriebszählung stützt sich auf das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 und die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993. Danach **ist die Teilnahme obligatorisch**: Die Informationen müssen kostenlos und fristgerecht eingereicht werden, und die gelieferten Angaben müssen korrekt und vollständig sein.

Die rechtlichen Grundlagen können beim Auskunftsdienst, der auf dem Fragebogen angegeben ist, bestellt werden oder von der Internetseite <http://www.esurvey.admin.ch/ebz> heruntergeladen werden.

#### ➤ Datenschutz

Die erhobenen Daten werden streng vertraulich behandelt. Sie werden nur zu statistischen Zwecken und zur Nachführung des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) des Bundesamtes für Statistik (BFS) verwendet. Es gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss Art. 14 bis 17 des Bundesstatistikgesetzes. Danach werden die Daten nur so veröffentlicht, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Arbeitsstätten und Unternehmen gezogen werden können.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### ➤ Frage 1: Korrektur von Namen und Standort der Arbeitsstätte

Der unter Frage 1 vorgedruckte **Firmenname** entspricht der offiziellen Bezeichnung der Arbeitsstätte im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) oder im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundesamtes für Statistik. Er darf nur dann korrigiert werden, wenn er nicht der aktuellen, offiziellen Schreibweise entspricht.

Die unter Frage 1 vorgedruckte **Standortadresse** bezieht sich auf den **effektiven Standort** der Arbeitsstätte. Sie entspricht der genauen Lage der Arbeitsstätte und stimmt nicht immer mit der Postadresse überein. Adressberichtigungen, die nur die Postzustellung betreffen, sind nicht hier, sondern bei der **Zustelladresse** im Formulkopf anzubringen.

### ➤ Frage 4.1: Beschäftigte der Arbeitsstätte am 30. September 2008

**Beschäftigte:** Personen, die pro Woche insgesamt mindestens **6 Stunden** arbeiten, ungeachtet der Tatsache, ob die Tätigkeit entlohnt wird oder nicht.

#### Sonderfälle

Lehrer werden als Beschäftigte berücksichtigt, wenn sie mindestens 4 Lektionen pro Woche unterrichten.

Personen, die üblicherweise arbeiten, jedoch am Stichtag (30. September 2008) infolge ausserordentlicher Gründe (Militärdienst, Krankheit, Unfall, Ferien, Urlaub usw.) im Betrieb nicht anwesend sind, gelten als Beschäftigte und sind mitzuzählen.

Arbeitsstätten mit **Kurzarbeit** tragen die Beschäftigten nach dem bei Vollbeschäftigung üblichen Beschäftigungsgrad ein.

#### Als Beschäftigte gelten

**Zu den Beschäftigten zählen** namentlich **mitarbeitende Inhaber**, Pächter, Direktoren, Geschäftsführer, Selbständigerwerbende, Pfarrer, Freischaffende, Angestellte und Arbeiter, pensionierte Mitarbeiter, im Aussendienst tätige Personen (z.B. Monteure, Vertreter), Aushilfen, **Lehrlinge/Lernende**, Praktikanten, **Heimarbeiter** (inkl. Telearbeit), Volontäre, **Arbeitslose in befristeten Beschäftigungsprogrammen**, **mitarbeitende, nicht bezahlte Familienangehörige**, **Grenzgänger** sowie **temporäre Mitarbeitende**.

**Lehrer** mit Vollpensum sind in der Kategorie «mit einem Beschäftigungsgrad von 90% und mehr» einzutragen. Der Beschäftigungsgrad von Lehrern mit Teilpensum misst sich am Vollpensum der jeweiligen Schule bzw. Schulstufe. Beispiel: Unterrichtet ein Lehrer 12 Lektionen pro Woche und würde das Vollpensum 22 Lektionen betragen, dann ist er in der Kategorie «von 50% bis unter 90%» einzutragen.

**Temporäre Mitarbeitende** sind in jener Arbeitsstätte zu erfassen, in der sie effektiv beschäftigt sind und nicht bei der Vermittlungsagentur. Dasselbe gilt für **Arbeitslose in befristeten Beschäftigungsprogrammen**.

**Lehrlinge/Lernende (siehe auch Frage 4.2)** gelten stets als **Vollzeitbeschäftigte** und sind daher in der Kategorie «mit einem Beschäftigungsgrad von 90% und mehr» einzutragen.

#### Als Beschäftigte gelten nicht

Nicht als Beschäftigte gelten Personen, die am Stichtag der Betriebszählung **im Ausland beschäftigt sind** (Matrosen, Monteure, Vertreter), sofern ihr Auslandeinsatz **mindestens 6 Monate** (ohne Unterbruch) dauert.

Insassen von Heimen, **Arbeitsanstalten**, **Strafanstalten** und ähnlichen Institutionen werden nicht als Beschäftigte erfasst, sofern ihre Beschäftigung der Therapie dient. Ebenfalls nicht erfasst werden **Arbeitslose in Bildungsprogrammen**.

### ➤ Frage 4.2: Lehrlinge/Lernende

Als **Lehrling/Lernender** gilt, wer einen dem Berufsbildungsgesetz (Lehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder mit eidg. Berufsattest) oder einem entsprechenden kantonalen Reglement/Verordnung unterstellten Beruf erlernt.

Lehrlinge/Lernende sind bei Frage 4.1 mitzuzählen und ebenfalls bei Frage 4.2 einzutragen.

### ➤ Frage 4.3: Grenzgänger

Grenzgänger sind Arbeitskräfte ausländischer Nationalität, die eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) besitzen.

Diese Personen sind bei Frage 4.1 mitzuzählen und zusätzlich bei Frage 4.3 einzutragen. Im Ausland wohnende Schweizer, die in der Schweiz arbeiten, gelten nicht als Grenzgänger und sind entsprechend nur bei der Frage 4.1 einzubeziehen.